

### Nichtpreise für Möbel.

Schlafzimmer von 1625 K. an, Speisezimmer von 3250 K. an.

Dem Wucher auf dem Gebiete des Möbelhandels soll eine im heutigen Amtsblatte erschienene Verordnung des Präsidenten der Zentral-Preisprüfungskommission Prof. Dr. Ernst Friedmann über die Festsetzung von Nichtpreisen für Zimmereinrichtungen begegnen. Seit langer Zeit treibt die Spekulation die Preise für Zimmereinrichtungen in die Höhe, so daß dem Mittelstande die Schaffung eines neuen Hausstandes außer der Wohnungsnot auch durch den Möbelwucher verleidet wird.

Die Verordnung zerfällt in drei Teile: der erste Abschnitt enthält die Preise für Massenware, der zweite die Nichtpreise für besondere Möbeldtypen der

Möbelabriken und der dritte Abschnitt die Nebenbestimmungen zur Verordnung. Die billigste Schlafzimmereinrichtung, bestehend aus zwei zweithürigen Schränken, zwei Betten, zwei Nachtkästchen und einer Toilette oder Waschtisch, aus Buchenholz hergestellt, in matter Ausführung, kostet beim Produzenten 1300 K., im Großhandel 1560 K. und im Kleinhandel 1625 K. Die höchsten Preise sind für eine Schlafzimmereinrichtung aus Eichenholz festgesetzt; sie betragen beim Produzenten 2950 K., im Großhandel 3400 K. und im Kleinhandel 3900 K. Der Nichtpreis der einzelnen Einrichtungsgegenstände wird für einen Kasten mit 25, für ein Bett mit 12.5 für eine Toilette oder einen Waschtisch mit 12.5 und für ein Nachtkästchen mit 6.25 Prozent des ganzen Einrichtungspreises bestimmt. Die Speisezimmer-Einrichtungen, für die Nichtpreise festgesetzt werden, bestehen — Spiegel, Glas- und Marmorplatten mitabgegriffen — aus einer großen Kredenz, einer Konsole und einem Speisetisch. Die Preise variieren nach den angegebenen Kategorien zwischen 2500 und 3850 K. beim Produzenten, 2825 und 4025 K. im Großhandel und 3250 bis 4630 K. im Kleinhandel.

Der zweite Teil der Verordnung enthält die Preise für besondere Typen der einzelnen Möbelabriken; die Preise halten sich im Rahmen der für das Normalmöbel festgesetzten Nichtpreise. Laut den Nebenbestimmungen im dritten Teil der Verordnung ist der Wiederverkaufspreis ab Aufgabestation, die Verbraucherpreise sind einschließlich der Kosten für das Anschaffen zu verstehen, eventuelle Schiffs- oder Eisenbahnspeisen hat aber der Käufer zu decken. Für die Verpackung können dem Verbraucher höchstens 6 Prozent aufgerechnet werden. Für Spiegel, Glaseinlagen, Marmorplatten und Verzierungen können zu dem Anschaffungspreis 10 Prozent hinzugerechnet werden. Die Unternehmungen sind verpflichtet, wenn sie infolge Steigens der Arbeitslöhne oder aus einem anderen Grunde höhere Preise berechnen wollen, vorher die Zustimmung der Zentral-Preisprüfungskommission zu erwirken, die auf Ersuchen auch die Nichtpreise für weitere Möbeldtypen feststellt. Die Möbelherzeuger und Händler haben ihre Vorkäte binnen acht Tagen dieser Kommission zu diesem Zwecke anzumelden. Die Verordnung tritt heute in Kraft.

Auffallend ist es, daß die Verordnung keine Verfügung über Altmöbel trifft, wo doch diese in erster Reihe von jenen Schichten der Bevölkerung gebraucht werden, die des staatlichen Schutzes bei der Preisgestaltung bedürftig sind.